



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222/7500 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.709/4-Pr.7/89

Mag. Schillinger/5035

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	30 GE 9
Datum:	31. MAI 1989
Verteilt:	26.89 J.

Betreff:

Entwurf eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen im Verhältnis zu Kuwait;
Stellungnahme

J. Pöntner

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeht sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Finanzen gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 19. Mai 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Teyler



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.709/4-Pr.7/89

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222/7500 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Mag. Schillinger / 5035

An das
Bundesministerium für Finanzen

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen im Verhältnis zu Kuwait;

Stellungnahme

zu Zl. 04 2982/2-IV/4/89 von 17. März 1989

Zu dem im Betreff genannten Abkommenentwurf bezieht sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten folgendes mitzuteilen:
Wie dem Abkommenstext zu entnehmen ist, sind einzelne Fragen noch offen, so auch die Vorschläge zur Besteuerung von Lizenzentnahmen.

Der österreichische Vorschlag zur Lösung dieses Problems wäre uningeschränkt zu unterstützen, da nur er einen entsprechenden Anreiz für Erfinder darstellt. Der kuwaitische Vorschlag würde hingegen eine unnötige Beeinträchtigung des Innovationswesens bedeuten.

Der übermittelte Entwurf lässt auch Zweifel dahingehend offen, welche bergrechtlichen Institute gemeint sind.

Im einzelnen bezieht sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu dem vorliegenden Entwurf folgendes zu bemerkern:

Zu Art. 5 Z 2 lit.f:

Hier werden verschiedene Begriffe vermengt und gegenübergestellt. So versteht man unter einem Bergwerk die Gesamtheit aller ober- und untertägigen Anlagen zur (untertägigen) Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Roh-

./.

- 2 -

stoffe. Ein Steinbruch ist eine Unterart des Tagbaus. Der Ausdruck "Bodenschätze" ist verfehlt - es umfaßt auch das Wasser -. Es wird allgemein von "mineralischen Rohstoffen" gesprochen. "Ausgebeutet" werden Vorkommen und nicht Bodenschätze bzw. mineralische Rohstoffe. Es würde ausreichen, von einem Bergbau zu sprechen..

Zu Art. 6 Z 3:

Was mit "Rechte auf veränderliche oder feste Vergütung für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätze" gemeint ist, bleibt unklar. Gemeint sein dürften Abbauzinsen (Förderzinsen) aufgrund von Abbauverträgen und Gewinnungsrechte hinsichtlich mineralischer Rohstoffe bzw. Abbaurechte.

Zu Art. 10 Z 2 lit.a:

Zu dem hier verwendeten Begriff "Kuxe" ist zu bemerken, daß unter Kuxen Anteile an bergrechtlichen Gewerkschaften verstanden werden. Solche Gewerkschaften gibt es in Österreich nicht mehr und infolge dessen auch keine Kuxa (vgl. § 142 Abs. 1 des Berggesetzes aus 1954, BGBI.Nr. 73).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 19. Mai 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

